



RIGPA

SATZUNG

des Rigpa Verein für tibetischen Buddhismus e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Rigpa Verein für tibetischen Buddhismus e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51ff. AO.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der buddhistischen Religion gemäß aller Schulen des Buddhismus und insbesondere – ohne Vorbehalt gegenüber den anderen – der Dzogchen Tradition der Nyingma-Schule des tibetischen Buddhismus. Im Rahmen der tibetisch-buddhistischen Religion sollen tibetische Philosophie, Medizin, Kunst, Astrologie sowie religiöser Tanz und religiöse Musik und Handwerk (Herstellung von Devotionalien) bewahrt, gelehrt und gefördert werden.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - > Schaffung und Unterhaltung von Räumlichkeiten, die geeignet sind, religiöse Praxis und Studien gemäß der buddhistischen Überlieferung durchzuführen,
 - > Bewahrung der mündlichen Tradition des Buddhismus, besonders die der Dzogchen Tradition der Nyingma-Schule des tibetischen Buddhismus,
 - > Förderung der buddhistischen Wissenschaften und des Austausches mit westlichen Wissenschaften,
 - > Durchführung von Veranstaltungen (religiöse Praxis, Meditation, Vorträge, Seminare, Kongresse, Pilgerfahrten usw.),
 - > Einladung qualifizierter Lehrer*innen aller buddhistischen Traditionen sowie anderer relevanter Wissensgebiete,
 - > Aufbewahrung und Pflege von Reliquien, Skulpturen, religiösen Bildern und anderen religiösen Kult- und Kunstgegenständen,

- > Einrichtung und Unterhalt von Büchereien, Audio- und Videotheken, Verbreitung der Lehren mit allen Medien,
 - > Unterstützung buddhistischer Gemeinden im In- und Ausland,
 - > Unterstützung buddhistischer Klöster und Zentren sowie hilfsbedürftiger Personen, die in innere oder äußere Not geraten sind, insbesondere tibetischer Herkunft oder buddhistischer Orientierung in aller Welt.
- 2.4 Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen.
 - 2.5 Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke sowohl unmittelbar selbst als auch als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
 - 2.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.7 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe, die für alle Mitglieder bindend sind, zu befolgen.
- 3.2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch einstimmigen Beschluss.
- 3.3 Die Aufnahme wird mit Zahlung des ersten Beitrags wirksam.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4.2 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands, der mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, dem Vorstand gegenüber zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung kann auch einen Rahmen für die Erhebung von Beiträgen beschließen und den Vorstand ermächtigen, in diesem Rahmen die Beiträge festzusetzen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die besonderen Vertreter*innen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch bei Bedarf vom Vorstand jederzeit schriftlich einberufen werden.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (per Brief, per Fax oder via E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Versendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- 7.3 Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 7.4 Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen unter anderem
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme der Jahresabschlüsse,
 - c) Entlastung des Vorstands,

- d) Festsetzung der Beiträge, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
- e) Änderungen der Satzung sowie Erlass und Änderung der Ordnungen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
- f) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
- g) Wahl der Mitglieder des Vorstands nach Maßgabe von § 10.

§ 8

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 8.1 Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie seine Rechte als Mitglied des Vereins, u.a. sein Rede- und Stimmrecht auszuüben.
- 8.2 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung wird von dem nach Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Der*die Versammlungsleiter*in bestimmt den*die Protokollführer*in.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt; ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für die Änderung des Vereinszwecks.
- 8.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom*von der Versammlungsleiter*in und vom*von der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des*der Versammlungsleiters*in und des*der Protokollführers*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden. Die Niederschriften sind in einem Beschlussbuch aufzubewahren.

§ 9

Vorstand; besondere Vertreter*innen

- 9.1 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- 9.2 Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstands kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- 9.3 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, aus der unter anderem Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstandes und Abgrenzungen der Sachgebiete hervorgehen.

- 9.4 Neben dem Vorstand können ein*e oder mehrere Geschäftsführer*innen als besondere Vertreter*innen im Sinne von § 30 BGB bestellt werden. Die besonderen Vertreter*innen sowie deren Aufgabenkreis werden von dem Vorstand bestimmt. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer*innen erlassen, aus der unter anderem ihre Zuständigkeiten sowie Rechte und Pflichten hervorgehen.
- 9.5 Die Vertretungsmacht eines*einer bestellten besonderen Vertreters*in erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm*ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Den besonderen Vertreter*innen kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- 9.6 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied einberufen und geleitet werden. Die gefassten Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt und von dem*der Sitzungsleiter*in unterschrieben werden. Der Vorstand kann die Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 9.7 Mitglieder des Vorstands sind in der Regel ehrenamtlich tätig; ihnen kann, wenn die Mitgliederversammlung das beschließt, eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- 9.8 Geschäftsführern*innen kann für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Die Entscheidung über die Vergütung der Geschäftsführer*innen trifft der Vorstand.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 10.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe von Abs. 10.3 auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines*r Nachfolgers*in im Amt.
- 10.2 Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund sind zulässig. Der Vorstand kann sich bei Wegfall eines oder mehrerer Mitglieder für die Zeit bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Fallen alle Vorstandsmitglieder weg, so bestimmen die zu diesem Zeitpunkt ernannten besonderen Vertreter*innen den neuen Vorstand, der sofort eine Mitgliederversammlung einberufen muss, die die neuen Vorstandsmitglieder ohne Bindung an den durch die besonderen Vertreter*innen genannten Interimsvorstand wählt.
- 10.3 Für Mitglieder des Vorstandes, deren Amt durch Niederlegung, Abberufung oder Ablauf der Amtszeit endet, sind vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss Nachfolger*innen zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Über mehrere zu bestellende Nachfolger*innen ist en bloc abzustimmen. Wird der Wahlvorschlag von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, ist vom Vorstand ein neuer Vorschlag für die zu besetzenden Vorstandsämter zu beschließen, der mindestens bei einem*r Kandidaten*in vom ersten Vorschlag abweicht und über den erneut

en bloc abzustimmen ist. Wird auch dieser Wahlvorschlag von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, hat der Vorstand einen dritten Vorschlag für die zu besetzenden Vorstandsämter zu beschließen, der mindestens bei einem*r Kandidaten*in vom zweiten Vorschlag abweicht und der nicht dem ersten Vorschlag entspricht, über den erneut en bloc abzustimmen ist. Wird auch dieser Wahlvorschlag von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, wählt die Mitgliederversammlung die Nachfolger*innen einzeln und ohne Bindung an einen Vorschlag.

§ 11

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 11.1 Im Falle der Auflösung sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, die Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsberechtigte Liquidator*innen; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die als gemeinnützig anerkannte „Tertön Sogyal Stiftung“, Soorstr. 85, 14050 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Die Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen,

- 12.1 die das Vereinsregister in einer Zwischenverfügung angeregt oder zur Voraussetzung für die Eintragung einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung gemacht hat, oder
- 12.2 welche vom zuständigen Finanzamt im Hinblick auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins gefordert werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

- 13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.
- 13.2 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, 3.11.2017



Heinz Siepmann



Philip Philippou